

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

**Anwendung von § 62 NBauO**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 21.06.2019

Gemäß § 62 NBauO (Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen) benötigen, sofern die in § 62 Abs. 2 ff. genannten Bedingungen erfüllt sind, die in § 62 Abs. 1 genannten Gebäude - wie z. B. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, auch mit Räumen für freie Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in reinen, in allgemeinen und in besonderen Wohngebieten, wenn die Wohngebäude überwiegend Wohnungen enthalten - keine Baugenehmigung.

1. Wie häufig wird von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht (bitte Angabe, wenn möglich als relative Größe, bezogen auf die möglichen genehmigungsfreien Verfahren)?
2. In wie vielen Fällen wird trotz gegebener Voraussetzungen eine Baugenehmigung beantragt?
3. Wie erklärt es sich die Landesregierung, wenn trotz vorhandener Voraussetzungen kein Gebrauch von § 62 NBauO gemacht wird?